

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 17** **München, den 14. September** **2021**

---

Datum	Inhalt	Seite
18.8.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung 2030-2-27-F	558
23.8.2021	Verordnung zur Änderung der StMWK-Zuständigkeitsverordnung 2030-3-4-2-WK	568
24.8.2021	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	569
25.8.2021	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	570
26.8.2021	Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) 2038-3-4-7-6-K/I	571
1.9.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenver- ordnung (14.BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 615, 616 2126-1-18-G, 2126-1-17-G	579

---

2030-2-27-F

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

vom 18. August 2021

Auf Grund des Art. 96 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

### § 1

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch Verordnung vom 28. September 2020 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vereinbarungen“ die Wörter „nach Bundes- oder Landesrecht“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „65 v.H.“ durch die Angabe „75 %“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung“ gestrichen und vor dem Wort „Heimat“ das Wort „für“ eingefügt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Höchstbetrag von 18 000 €“ durch die Angabe „in Art. 96 Abs. 1 Satz 1 BayBG festgelegten Höchstbetrag“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 12)“ die Wörter „ , der Systemischen Therapie (§12a)“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Aufwendungen für Leistungen einer psychotherapeutischen Akutbehandlung sind als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Sitzungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 30 Sitzungen je Krankheitsfall in Höhe von 50 % der Gebühr nach der Anlage Nr. 870 GOÄ beihilfefähig. <sup>2</sup>Sind im Anschluss an die Akutbehandlung weitere Behandlungen nach den §§ 11 bis 12a erforderlich, sind Aufwendungen für weitere Sitzungen nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens zu Notwendigkeit und Umfang der Behandlung beihilfefähig; Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen wird auf die Zahl der bewilligten Sitzungen nach den §§ 11 bis 12a angerechnet.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „sind Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ durch die Wörter „ist Abs. 2 Satz 1 Nr.“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 werden nach den Wörtern „Psychologischen Psychotherapeuten“ das Wort „oder“ durch ein Koma ersetzt und nach dem Wort „Jugendlichenpsychotherapeuten“ die Wörter „oder eine Psychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten“ eingefügt.
- e) In Abs. 7 Nr. 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Abs. 3 sowie“ eingefügt und die Angabe „12“ durch die Angabe „12a“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Jacobsonsche Relaxationstherapie“ durch die Wörter „progressive Muskelrelaxation nach Jacobson“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Jacobsonischer Relaxationstherapie“ durch die Wörter „progressiver Muskelrelaxation nach Jacobson“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Wörter „Jacobsonische Relaxationstherapie“ durch die Wörter „progressive Muskelrelaxation nach Jacobson“ ersetzt und nach den Wörtern „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden die Wörter „oder Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„<sup>3</sup>Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Indikation nach § 9 Abs. 1, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. <sup>5</sup>Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten im Sinn des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Von dem Anerkennungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin bzw. des Therapeuten vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzel- oder Gruppenbehandlung im Rahmen einer Kurzzeittherapie nicht mehr als 24 Sitzungen erfordert. <sup>2</sup>Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung nach § 9 Abs. 3 werden mit der Anzahl der Sitzungen mit der Kurzzeittherapie verrechnet. <sup>3</sup>Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über 24 Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund der Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten zur Notwendig-

keit und Umfang der Behandlung beihilfefähig; § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf die nach Satz 4 genehmigten Sitzungen anzurechnen.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.

d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7 und werden wie folgt gefasst:

„(6) Leistungen der anerkannten Psychotherapieform tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

(7) Leistungen der anerkannten Psychotherapieform tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung erfüllen,
3. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.“

e) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.

f) In Abs. 8 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „Aus- oder“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Medizin“ die Wörter „oder Psychosomatische Medizin“ eingefügt.

d) Die Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5 und wie folgt gefasst:

„(4) Leistungen der Verhaltenstherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

(5) Leistungen der Verhaltenstherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung erfüllen,
3. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.“

e) Abs. 7 wird aufgehoben.

f) Abs. 8 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 5“

ersetzt.

8. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

#### Systemische Therapie

(1) Aufwendungen für eine Systemische Therapie sind je Krankheitsfall für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in folgendem Umfang, auch im Mehrpersonensetting, beihilfefähig:

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
1. Regelfall	36 Sitzungen	36 Sitzungen
2. Ausnahmefälle	weitere 12 Sitzungen	weitere 12 Sitzungen

(2) § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten durchgeführt, müssen diese die Bezeichnung „Fachärztin“ oder „Facharzt“

1. für

- a) Psychiatrie und Psychotherapie oder
- b) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

führen oder

2. Ärztinnen oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ sein.

<sup>2</sup>Ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie eine erfolgreiche Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie nachweisen können.

(4) Ferner können Behandlungen durchgeführt werden von

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung,
3. Psychologischen Psychotherapeutinnen und

Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach § 11 oder § 12 und einer Zusatzqualifikation im Sinn des § 6 Abs. 8 der Psychotherapie-Vereinbarung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.'

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 9 wird aufgehoben.

bb) Die Nrn. 10 und 11 werden die Nrn. 9 und 10.

cc) Nr. 12 wird Nr. 11 und das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nr. 13 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „12a“ ersetzt.

10. In § 14 wird die Angabe „40 v.H.“ durch die Angabe „60 %“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verbandmittel“ werden die Wörter „und vergleichbare Medizinprodukte“ angefügt.

b) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird die Angabe „20.“ durch die Angabe „22.“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeut,“.

bbb) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,“.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 sind die Aufwendungen für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining je Übungseinheit nach Nr. 7 der Anlage 3 auch dann beihilfefähig, wenn sie in anerkannten Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen erbracht werden.“

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Knie

aa) Kniebandrupturen, mit Ausnahme der Ruptur eines isolierten Innenbandes,

bb) Knorpelschäden am Kniegelenk nach Durchführung einer Knorpelzelltransplantation oder nach Anwendung von Knorpelchips,“.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 das Wort „Krankheitsfall“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Behindertenwerkstätten“ durch die Wörter „Werkstätten für behinderte Menschen“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Komplexleistungen“ durch das Wort „Komplextherapien“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „12a“ ersetzt.

c) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Eine Komplextherapie ist eine aus verschiedenen, sich ergänzenden Teilen zusammengesetzte Therapie spezifischer Krankheitsbilder, die von einem interdisziplinären Team erbracht wird. <sup>3</sup>Als Komplextherapie gelten insbesondere Leistungen

1. von psychiatrischen und von psychosomatischen Institutsambulanzen nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V,

2. von sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 Abs. 1 Satz 1 SGB V,

3. der integrierten Versorgung nach § 140a Abs. 1 SGB V,

4. der sozialmedizinischen Nachsorgemaßnahmen, die
- a) im Anschluss an stationäre Behandlungen in Krankenhäusern nach § 28 oder Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4,
  - b) bei chronisch Kranken oder schwerstkranken Personen, die das 14., in besonders schwerwiegenden Fällen das 18. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben,
  - c) zur Verkürzung eines stationären Aufenthalts oder zur Sicherung einer daran anschließenden ambulanten ärztlichen Behandlung erforderlich sind.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 3 wird die Angabe „50 v.H.“ durch die Angabe „50 %“ ersetzt.
  - c) Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
 

„(6) <sup>1</sup>Aufwendungen für ärztlich verordnete Voll- oder Teilperücken einschließlich Befestigungselementen wie Klebestreifen und Spangen sowie Materialien zur Befestigung sind bis zu einem Betrag von 512 € beihilfefähig, wenn, vorübergehend oder langfristig, großflächiger und massiver Haarverlust wegen einer Krankheit oder im Zusammenhang mit einer Krankheit vorliegt, insbesondere bei

    1. Chemotherapie,
    2. Strahlenbehandlung,
    3. vorübergehender oder dauerhafter Medikamentengabe,
    4. Operationen,
    5. Infekten oder entzündlichen Erkrankungen,
    6. Stoffwechselerkrankungen,
    7. psychischen Erkrankungen mit oder durch Haarverlust,
    8. sonstigen Erkrankungen mit Haarverlust,
9. Deformation des Kopfes mit entstellender Wirkung,
10. Unfallfolgen.
- <sup>2</sup>Aufwendungen für eine zweite Voll- oder Teilperücke zum Wechseln sind nur beihilfefähig, wenn eine Voll- oder Teilperücke länger als ein Jahr getragen werden muss. <sup>3</sup>Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Voll- oder Teilperücke sind beihilfefähig, wenn
1. seit der vorangegangenen Beschaffung einer Voll- oder Teilperücke aus Kunststoff ein Jahr vergangen ist,
  2. seit der vorangegangenen Beschaffung einer Voll- oder Teilperücke aus Echthaar zwei Jahre vergangen sind oder
  3. sich bei Kindern vor Ablauf der vorgenannten Zeiträume die Kopfform geändert hat.
- “Bei der Erstverordnung sind auch die Aufwendungen für einen Perückenkopf beihilfefähig.“
- d) Abs. 8 wird Abs. 7.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 22  
Aufwendungen für Sehhilfen,  
sonstige visusverbessernde Maßnahmen“.
  - b) Folgender Abs. 10 wird angefügt:
 

„(10) <sup>1</sup>Aufwendungen für sonstige visusverbessernde Maßnahmen sind nur in den nachfolgend genannten Fällen und unter den jeweils genannten Voraussetzungen beihilfefähig:

    1. Austausch natürlicher Linsen:
 

bei einer reinen visusverbessernden Operation, insbesondere einer Kataraktoperation, sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Austausch die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen; die Aufwendungen für die Linsen sind dabei nur bis zur Höhe der Kosten einer Monofokallinse, höchstens bis zu 300 € pro Linse beihilfefähig.

2. Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung:
- Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch eine Brille oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.
3. Implantation einer additiven Linse, auch einer Add-on-Intraokularlinse:
- Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.
4. Implantation einer phaken Intraokularlinse:
- Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.
- <sup>2</sup>Aufwendungen für visusverbessernde Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind nur bei einer befürwortenden amts- oder vertrauensärztlichen Bewertung beihilfefähig.“
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Der Nr. 3 wird das Wort „sowie“ angefügt.
- ccc) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
- „4. Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson außerhalb des Krankenhauses bis zur Höhe der Kosten für eine Mitaufnahme der Begleitperson in das Krankenhaus, wenn die Anwesenheit aus medizinischen Gründen notwendig, eine Mitaufnahme in das Krankenhaus jedoch nicht möglich ist.“
- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zweibettzimmers“ die Wörter „der jeweiligen Fachabteilung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 Buchst. a werden in dem Satzteil vor Doppelbuchst. aa vor dem Wort „Bundesbasisfallwert“ die Wörter „zuletzt vereinbarten“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „1,5 v.H. der“ durch die Wörter „1,5 % der zuletzt vereinbarten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn Beihilfeberechtigte (§ 2 Abs. 1 und 2) oder berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 3 Abs. 1 und 2) eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen.“
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Nrn. 3 und 5 gelten“ durch die Wörter „Nr. 3 und 5 gilt“ ersetzt.
18. In § 30 Abs. 6 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
19. § 31 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „38“ durch die Angabe „38a“ ersetzt.
- b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
20. In § 32 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
21. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Kindern“ durch das Wort „Pflegebedürftigen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „60 v.H.“ durch die Angabe „60 %“ ersetzt.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „43b“ das Wort „und“ durch die Angabe „ , 84 Abs. 9, §“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Aufwendungen für Pflegebedürftige

1. in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen,
2. in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erbracht werden,

sind nach Art und Umfang des § 43a SGB XI beihilfefähig.“

24. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „40 v.H.“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

25. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aaa) In Zeile der Nr. 4 werden in der Spalte „Inhalt“ nach dem Wort „Indexfall“ die Wörter „oder bei einem ratsuchenden Verdachtsfall“ eingefügt.

bbb) In Zeile der Nr. 6 wird die Spalte „In-

halt“ wie folgt gefasst:

„jährliche endoskopische Untersuchung des Magendarmtraktes einschließlich Biopsien, Polypektomien und Videoendoskopien bei Vorliegen eines Lynch- oder eines Polyposis-Syndroms“.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Satz 3 gilt auch bei Verdacht auf das Vorliegen eines Polyposis-Syndroms.“

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind Aufwendungen beihilfefähig für

1. ärztliche Beratungen zu Fragen der medikamentösen Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV,
2. Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

26. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nr. 2 wird die Angabe „44 Nr. 3“ durch die Angabe „44 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „und den Entbindungspfleger“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 24 Satz 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

27. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittel“ die Wörter „sowie gegebenenfalls Leistungen nach Abs. 3“ eingefügt und die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Aufwendungen für die Kryokonservierung von imprägnierten Eizellen sind beihilfefähig,

1. soweit und solange die Voraussetzungen



- für eine künstliche Befruchtung nach Abs. 1 vorliegen,
2. wenn diese im Zusammenhang mit Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nach Abs. 2 entstehen,
- längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können Aufwendungen für die Kryokonservierung einschließlich Entnahme, vorhergehender Aufbereitung und nachfolgender Lagerung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe und die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen einschließlich hormoneller Stimulation in medizinisch begründeten Ausnahmefällen höchstens bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze für eine künstliche Befruchtung nach Abs. 1 Satz 2, längstens jedoch für die Dauer von 15 Jahren als beihilfefähig anerkannt werden.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 5 und 6.
28. In § 44 Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
29. § 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.
30. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
31. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayBG während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ durch die Angabe „Art. 96 Abs. 1 Satz 2 BayBG“ ersetzt.
32. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Satz 4 wird Satz 3.
- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Sollen hierbei bestehende Möglichkeiten eines elektronischen Datenaustauschs zwischen den Leistungserbringern oder von diesen mit der Rechnungsstellung beauftragten Dritten und der Festsetzungsstelle genutzt werden, ist von Beihilfeberechtigten und gegebenenfalls den behandelten volljährigen berücksichtigungsfähigen Angehörigen die Einwilligung in die erforderliche Datenverarbeitung sowie die Entbindung von der Schweigepflicht der Leistungserbringer einzuholen.“
- c) In Abs. 6 Satz 2 wird nach den Wörtern „erbracht wurde“ ein Komma eingefügt.
33. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidung im Sinn des Satzes 1 für bestimmte Fallgruppen von Aufwendungen auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

34. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 1 Buchst. H wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Hornhautimplantation refraktiv zur Korrektur der Presbyopie“.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b wird aufgehoben.

bb) Die Buchst. c bis i werden die Buchst. b bis h.

cc) Buchst. j wird Buchst. i und in Satz 1 wird vor den Wörtern „Fasziitis plantaris“ das Wort „therapierefraktären“ eingefügt.

dd) Die Buchst. k und l werden die Buchst. j und k.

35. In der Anlage 3 Teil 2 Nr. 16 werden die Wörter „ , begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr“ gestrichen.

36. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. C wird in der Zeile „Communicator“ das Wort „Sprachstörungen“ durch das Wort „Sprechstörungen“ ersetzt.

b) In Buchst. D wird der Zeile „Dekubitus-Schutzmittel“ die Zeile „Defibrillatorweste“ vorangestellt.

c) Buchst. E wird wie folgt geändert:

aa) Der Zeile „Einlagen (orthopädische)“ wird folgender Halbsatz angefügt:

„ , auch sensomotorische/propriozeptive Einlagen“.

bb) Vor der Zeile „Elektro-Stimulationsgerät“ wird die Zeile „Elektronische Systeme zur Informationsverarbeitung und Informationsausgabe für Blinde“ eingefügt.

d) In Buchst. H werden in der Zeile „Hörgeräte“ die Wörter „(HdO, Taschengерäte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, drahtlose Hörhilfen, Otoplas-

tik, IdO-Geräte)“ durch die Wörter „(Hinter-dem-Ohr-Geräte [HdO-Geräte] sowie In-dem-Ohr-Geräte [IdO-Geräte] einschließlich Otoplastik, Taschengерäte, Hörbrillen, Schallsignale überleitende Geräte [C.R.O.S.-Geräte, Contralateral Routing of Signals], drahtlose Hörhilfen)“ ersetzt.

e) In Buchst. S wird vor der Zeile „Sitzkissen für Oberschenkelamputierte“ die Zeile „Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Nadelstichverletzungen für dritte Personen, wenn der Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige selbst nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage ist und es hierfür einer Tätigkeit der dritten Person bedarf, bei der eine Infektionsgefahr durch Stichverletzungen, insbesondere durch Blutentnahmen und Injektionen, besteht oder angenommen werden kann“ eingefügt.

f) In Buchst. T werden der Zeile „Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten“ die Wörter „oder Personen mit Hüfttotalendoprothesen“ angefügt.

g) In Buchst. U wird der Zeile „Übungsschiene“ die Zeile „Übertragungsanlagen – zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens zusätzlich zu einem Hörgerät oder einem Cochlea-Implantat oder wenn bei peripherer Normalhörigkeit auf Grund einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung eine pathologische Einschränkung des Sprachverstehens im Störschall besteht“ vorangestellt.

37. Anlage 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert

a) In Nr. 1.4 wird das Wort „Frauenklinik“ durch die Wörter „Familiäres Brust- und Eierstockkrebszentrum“ ersetzt.

b) Nach Nr. 1.5 wird folgende Nr. 1.6 eingefügt:

„1.6 Freiburg  
Institut für Humangenetik des Universitätsklinikums Freiburg“.

c) Die bisherige Nr. 1.6 wird Nr. 1.7.

d) Nach Nr. 1.7 werden die folgenden Nrn. 1.8 und 1.9 eingefügt:

„1.8 Greifswald  
Institut für Humangenetik der Universitätsmedizin Greifswald

1.9 Halle  
Universitätsklinikum Halle, Klinik und Polikli-

- nik für Gynäkologie“.
- e) Die bisherigen Nrn. 1.7 bis 1.12 werden die Nrn. 1.10 bis 1.15.
- f) Nach Nr. 1.15 wird folgende Nr. 1.16 eingefügt:
- „1.16 Mainz  
Zentrum für familiären Brust- und Eierstockkrebs der Universitätsmedizin Mainz,  
Institut für Humangenetik und Klinik für Frauengesundheit“.
- g) Die bisherigen Nrn. 1.13 bis 1.18 werden die Nrn. 1.17 bis 1.22.
38. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „§ 56 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „Art. 38 BayBesG“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- cc) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ und die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
- dd) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 24 Satz 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- bbb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
- ee) In Nr. 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§§ 29 und 30“ ersetzt.
- ff) In Nr. 12 Satz 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- gg) In Nr. 14 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 25“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- hh) In Nr. 15 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- ii) In Nr. 17 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
- jj) In den Nrn. 3, 7, 10 Satz 3 und Nr. 13 wird jeweils die Angabe „§ 7 des“ durch die Angabe „§ 55 des“ ersetzt.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut vor Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928)“ durch die Angabe „Art. 144 Abs. 1 BayBG“ und die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ durch die Angabe „Art. 144 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

München, den 18. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2030-3-4-2-WK

## Verordnung zur Änderung der StMWK-Zuständigkeitsverordnung

vom 23. August 2021

Auf Grund

1. des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist,
2. des Art. 60 Abs. 2 Satz 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist,
3. des Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, und
4. des Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Die StMWK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-WKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 26, BayRS 2030-3-4-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2018 (GVBl. S. 835) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden die Wörter „Generaldirektion der“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „der Generaldirektion der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Generaldirektion der“ gestrichen.
4. In § 6 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
5. § 8 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns sowie“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2021 in Kraft.

München, den 23. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

2132-1-24-B

## Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 24. August 2021

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

### § 1

#### Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

§ 1 Abs. 2 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Landratsamt Main-Spessart,“.

2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 9 werden die Nrn. 7 bis 10.

### § 2

#### Weitere Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

§ 1 Abs. 2 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen,“.

2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 10 werden die Nrn. 3 bis 11.

### § 3

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2021 in Kraft.

München, den 24. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

793-7-L

## Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

vom 25. August 2021

Auf Grund des Art. 53 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840; 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### § 1

Die Bodenseefischereiverordnung (BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl. S. 825, BayRS 793-7-L), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2020 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. April“ und die Angabe „1. Mai“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.
- b) Die Buchst. b und c werden aufgehoben.
- c) Die Buchst. d und e werden Buchst. b und c.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Mindestmaschenweite der Netze des verankerten Schwebsatzes (Anhang II Nr. 2 und 4) beträgt vom 10. Januar bis 31. März bei höchstens zwei Netzen 38 mm und bei den übrigen Netzen 40 mm, vom 1. bis 30. April bei höchstens fünf Netzen 38 mm.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und gesetzlichen Feiertagen“ gestrichen.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Art. 77 Abs.1 Nr. 4 BayFiG“ wird durch die Wörter „Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes“ ersetzt.

- b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. c wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchst. d wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgender neuer Buchst. e wird angefügt:

„e) § 20 Abs. 7 gefangene Fische nicht, nicht rechtzeitig oder nicht dauerhaft und unauslöschlich im Fangbuch einträgt,“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 25. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2038-3-4-7-6-K/I

**Qualifikationsverordnung für  
Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an  
beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen  
(QualVFL)**

**vom 26. August 2021**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2, des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 38 Abs. 2, des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 und des Art. 68 Abs. 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Landespersonalausschuss:

**Teil 1**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Qualifikationserwerb**

(1) Für den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Fachlehrkraft an öffentlichen und privaten beruflichen Schulen in den Ausbildungsrichtungen

1. für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung,
2. für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe,
3. für Gesundheitsberufe,
4. für Pflegeberufe und
5. für Berufsvorbereitung

ist das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Qualifikationsprüfung erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Die Qualifikation berechtigt

1. die Fachlehrkräfte zur Erteilung von dem ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht,
2. die Fachlehrkräfte nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zudem zur Begleitung der praktischen Ausbildung außerhalb der

Schule.

<sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt bedarfsbezogen.

(3) Die Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 wird durch erfolgreichen Abschluss der pädagogischen Ausbildung zur Fachlehrkraft für Brand- und Katastrophenschutz und das Bestehen der Qualifikationsprüfung erworben.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Vorbereitungsdienst für die Qualifikation als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erfüllt und
3. die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) <sup>1</sup>Hinsichtlich der beruflichen Erstausbildung sind zusätzlich zu den Voraussetzungen des Abs. 1 erforderlich in den Fällen des

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung oder der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer Hochschule,
3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der erfolgreiche Abschluss einer

beruflichen Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf sowie der Nachweis einschlägiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden,

4. § 1 Abs. 1 Nr. 4 der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Erstausbildung zur Pflegefachkraft sowie eines einschlägigen Studiums an einer Hochschule,
5. § 1 Abs. 1 Nr. 5 eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Fort- oder Weiterbildung entsprechend Nrn. 1, 3 oder 4.

<sup>2</sup>Im Übrigen kann zur Ausbildung auch zugelassen werden, wer über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügt.

(3) Hinsichtlich der Berufstätigkeit sind zusätzlich erforderlich:

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung, hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildungen enthalten sein; sofern der Zugang zur Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 über die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 2 erfolgt, genügt eine Tätigkeit von einem Jahr;
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, eine mindestens sechsmo- natige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung;
3. unbeschadet der Regelung in den Nrn. 1 und 2 in den übrigen Fällen von Abs. 2 Satz 2 sowie in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium außerhalb des Schuldienstes, worauf eine vor dem Studium erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung angerechnet wird.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) kann auch Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die nach Vorbildung und Berufstätigkeit erwarten lassen, den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gerecht zu werden.

(5) Die Zulassung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zur pädagogischen Ausbildung zur Fachlehrkraft an Landesfeuerwehrschulen im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung erfolgt gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

### § 3

#### Versagensgründe

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann Bewerberinnen und Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat geführt wird, das zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und zur Aufnahme in das Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberinnen oder Bewerber für die Tätigkeit als Lehrkraft als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn Tatsachen in der Person die Gefahr einer erheblichen Störung des Dienstbetriebs begründen,
3. für die ein Betreuer bestellt ist.

### Teil 2

#### Eignungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft an beruflichen Schulen

### § 4

#### Prüfungsausschuss

(1) Die Eignungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums von einem an der Schule, an der die im Einstellungsverfahren ausgeschriebene Fachlehrerstelle zu besetzen ist, eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird an öffentlichen Schulen vom Schulleiter oder der Schulleiterin bestellt.

<sup>2</sup>Er besteht aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. zwei Lehrkräften des betroffenen Fachbereichs, wobei eine Lehrkraft nicht der betroffenen Schule angehören darf.

<sup>3</sup>An Privatschulen muss dem Gremium zusätzlich eine Vertretung der Schulaufsicht angehören, die zugleich den Vorsitz führt. <sup>4</sup>Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter keine Beamtin oder kein Beamter ist, wird das Gremium von der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV



(Staatsinstitut) bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss setzt die Note fest und meldet unter Beachtung des Leistungsprinzips die Bewerberinnen und Bewerber an das Staatsinstitut. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 5

### Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem Lehrversuch sowie einem Auswahlgespräch und findet an der Schule statt, an der die ausgeschriebene Fachlehrerstelle zu besetzen ist.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Schulleitung der Schule, an der die Eignungsprüfung stattfindet.

(3) Der Lehrversuch dauert eine Schulstunde und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und insbesondere pädagogischen Fähigkeiten aus dem Berufsfeld der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation.

(4) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dauert 45 Minuten und dient zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Unmittelbar vor dem Auswahlgespräch wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt, in der auch ein schriftlich zu bearbeitender Arbeitsauftrag gegeben wird. <sup>3</sup>Am Auswahlgespräch können nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die im Lehrversuch mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

(5) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. <sup>2</sup>Aus diesen Noten wird unter gleicher Gewichtung eine Gesamtnote gebildet.

(6) <sup>1</sup>Für beide Prüfungsteile ist eine Niederschrift über den Prüfungsverlauf und die Leistungsbewertung zu erstellen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Gremiums zu unterschreiben. <sup>3</sup>Den Bewerberinnen und Bewerbern ist auf Antrag binnen Wochenfrist Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

## § 6

### Geltung der Eignungsprüfung

Das Ergebnis der Eignungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet des Art. 115 Abs. 1

Nr. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes lediglich für das laufende Einstellungsjahr.

## Teil 3

### Vorbereitungsdienst für den Bereich der beruflichen Schulen, pädagogische Ausbildung für den Bereich der Landesfeuerwehrschulen

## § 7

### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst im Bereich der beruflichen Schulen erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(3) Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes im Bereich der beruflichen Schulen die Dienstbezeichnung „Fachlehreranwärterin (FIAin B)“ oder „Fachlehreranwärter (FIA B)“.

## § 8

### Dauer und Gestaltung der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für den Bereich der beruflichen Schulen und die pädagogische Ausbildung für den Bereich der Landesfeuerwehrschulen dauern ein Jahr. <sup>2</sup>Die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes durchlaufen eine gemeinsame Ausbildung als Studierende am Staatsinstitut.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung umfasst

1. jeweils einen Pflichtbereich mit eigenverantwortlichem Unterricht an der jeweils einschlägigen Schulart,
2. gemeinsame Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen der Pädagogik einschließlich sonderpädagogischer Inhalte, Psychologie, Didaktik, Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation.

<sup>2</sup>Veranstaltungen nach Satz 1 Nr. 2 können teilweise in räumlicher Trennung von Lehrenden und Studierenden nach Abs. 1 unterstützt durch elektronische Datenkom-

munikation stattfinden. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 4 Satz 4 und 5 der Bayerischen Schulordnung ist entsprechend anwendbar.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden unterliegen den Weisungen des Staatsinstituts. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter des Staatsinstituts sind Vorgesetzte. <sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die Studierenden eingesetzt sind, sind Dienstvorgesetzte.

#### Teil 4

### Qualifikationsprüfung

#### § 9

##### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsprüfung für Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter an beruflichen Schulen sowie die Qualifikationsprüfung für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung werden in der Regel gemeinsam einmal im Jahr vom Staatsministerium durchgeführt. <sup>2</sup>Sie bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem schulpraktischen Teil sowie aus projektbezogenen Leistungen, ergänzt durch das Gutachten nach § 18.

(2) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Qualifikationsprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden von der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts bestimmt.

#### § 10

##### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Leitenden Seminarvorstand des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts,
3. jeweils zwei Lehrkräften mit Einstieg in der dritten und der vierten Qualifikationsebene, die von der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts berufen werden.

(2) Der Leitende Seminarvorstand und die Leiterin oder der Leiter des Staatsinstituts sind ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und drei weitere Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

#### § 11

##### Vorsitz des Prüfungsausschusses, örtliche Prüfungsleitung

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1. stellt aufgrund der erzielten Prüfungsnoten das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest,
2. stellt das Prüfungszeugnis aus,
3. wählt die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus,
4. entscheidet über die Einwendungen gemäß § 21,
5. trifft alle übrigen Entscheidungen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

<sup>2</sup>Die Aufgabe nach Satz 1 Nr. 3 kann auf fachlich besonders ausgewiesene Prüferinnen und Prüfer übertragen werden. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat Zutritt zu den Prüfungen einschließlich der Beratungen.

(2) <sup>1</sup>Die örtliche Prüfungsleitung wird von der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts wahrgenommen. <sup>2</sup>Ihr obliegt es

1. die Prüferinnen und Prüfer einzuteilen,
2. Zeit und Ort der Prüfungen festzulegen,
3. die Durchführung der Prüfungen zu organisieren,
4. das Gutachten gemäß § 18 einzuholen.

#### § 12

##### Prüferinnen und Prüfer

Als Prüferinnen und Prüfer können mit deren Einverständnis vom Prüfungsausschuss bestimmt werden:

1. die Mitglieder des Prüfungsausschusses;
2. an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte;
3. Personen, die in der Schulaufsicht tätig sind;
4. für Lehrproben und die mündliche Prüfung im Aufgabengebiet Schulrecht und Schulkunde die Schulleiterinnen oder Schulleiter öffentlicher beruflicher Schulen.

### § 13

#### Prüfungstermin und Nachteilsausgleich

(1) Die Prüfungszeiträume für die Lehrproben und die übrigen Prüfungstermine werden durch die Leiterin oder den Leiter des Staatsinstituts festgesetzt und sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

(2) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts zu stellen, die oder der über den Nachteilsausgleich entscheidet.

### § 14

#### Schriftliche Prüfung

<sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung umfasst jeweils eine Klausurarbeit aus den Prüfungsfächern

1. Pädagogik und Psychologie,
2. Didaktik.

<sup>2</sup>Die Arbeitszeit für die Klausurarbeiten beträgt jeweils drei Stunden.

### § 15

#### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Aufgabengebiete

1. Fachdidaktik,
2. Schulrecht und Schulkunde.

<sup>2</sup>Die Prüfungszeit beträgt für jedes Aufgabengebiet in der Regel 20 Minuten. <sup>3</sup>Jede Studierende und jeder Studierende ist einzeln zu prüfen.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied besteht.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden durch beide Prüferinnen oder Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die von dem vorsitzenden Mitglied erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. <sup>4</sup>Wenn sie um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, so erhält die oder der Studierende die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.

### § 16

#### Projektbezogene Leistungen

Die Note wird aufgrund projektbezogener Leistungen im Fach Kommunikation während des Ausbildungsjahres gebildet.

### § 17

#### Schulpraktische Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die schulpraktische Prüfung umfasst zwei Lehrproben. <sup>2</sup>Sie werden während des Vorbereitungsdienstes für den Bereich der beruflichen Schulen oder während der pädagogischen Ausbildung für den Bereich der Landesfeuerwehrschulen abgelegt.

(2) Die Lehrproben werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

(3) <sup>1</sup>Vor Beginn der Lehrprobe hat die oder der Studierende eine Lehrdarstellung vorzulegen. <sup>2</sup>Wird entgegen Satz 1 keine Lehrdarstellung vorgelegt, wird die Lehrprobe nicht durchgeführt und mit der Note „ungenügend“ bewertet. <sup>3</sup>Die Lehrdarstellung wird nicht in die Bewertung der Lehrprobe einbezogen.

(4) <sup>1</sup>Eine Lehrprobe umfasst in der Regel eine Unterrichtsstunde. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden oder der Prüfungskommission kann die zweite Lehrprobe mit einem zeitlichen Umfang von zwei Unterrichtsstunden durchgeführt werden. <sup>3</sup>Ort, Zeit, Klasse und Thema der Lehrprobe werden der oder dem Studierenden eine

Woche vor der Lehrprobe schriftlich bekannt gegeben.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Kommt eine Mehrheit nicht zustande, soll eine Einigung über die Benotung versucht werden. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der oder die Vorsitzende in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen.

(6) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Lehrprobe ist eine Niederschrift zu erstellen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben und aus der die Bewertung der Leistung und die Note hervorgehen muss. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

### § 18

#### Gutachten

<sup>1</sup>Die in der Ausbildung erworbenen unterrichtlichen und erzieherischen Kompetenzen sowie die Handlungs- und Sachkompetenz der Studierenden werden mit einer Gesamtnote bewertet. <sup>2</sup>Dazu erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund von Vorschlägen der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte gegen Ende des Vorbereitungsdienstes oder der pädagogischen Ausbildung ein Gutachten und leitet dieses dem Staatsinstitut zu.

### § 19

#### Einzelnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) Die Einzelnoten ergeben sich aus der Bewertung der einzelnen Teile der Qualifikationsprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. <sup>2</sup>Es zählt bei der Berechnung die Einzelnote

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. aus der Pädagogik und Psychologie   | zweifach,    |
| 2. aus der Didaktik                    | zweifach,    |
| 3. aus der Fachdidaktik                | einfach,     |
| 4. aus Schulrecht/Schulkunde           | einfach,     |
| 5. aus den projektbezogenen Leistungen | zweifach,    |
| 6. aus den beiden Lehrproben           | je zweifach, |
| 7. aus dem Gutachten                   | vierfach.    |

<sup>3</sup>Teiler für die Gesamtprüfungsnote ist 16. <sup>4</sup>Für das Gesamturteil gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Lehramtsprüfungsordnung I entsprechend.

### § 20

#### Nichtbestehen der Prüfung

Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtprüfungsnote schlechter als 4,50 ist,
2. in beiden Fächern der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde,
3. die Durchschnittsnote der in den Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist,
4. eine Lehrprobe mit „ungenügend“ bewertet wurde oder
5. im Gutachten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde.

### § 21

#### Überprüfung von Prüfungsentscheidungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann beim Prüfungsausschuss schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner Prüfungsleistung erheben. <sup>2</sup>Diese Einwendungen sind spätestens drei Monate nach Aushängung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss weist Einwendungen zurück, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen. <sup>2</sup>Andernfalls werden die Einwendungen den betroffenen Prüferinnen und Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet aufgrund ihrer Stellungen.

(3) Durch Anträge im Sinn von Abs. 1 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.

### § 22

#### Prüfungszeugnis

(1) Wer die Qualifikationsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Einzelnoten, die Gesamtprüfungsnote, das Gesamturteil und für den Bereich der beruflichen Schulen die Qualifikation zur Erteilung des ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterrichts hervorgehen.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts unterzeichnet, das den Tag der Ausfertigung bestimmt.

## § 23

### Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt die oder der Studierende vor Beginn der Qualifikationsprüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die oder der Studierende nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Kann die oder der Studierende nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt:

1. Wurden die Lehrproben und die Prüfung nach den §§ 14 bis 16 in zwei Prüfungsfächern oder Aufgabengebieten abgelegt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist nachzuholen;
2. sind die Prüfungsleistungen nach Nr. 1 nicht erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

<sup>2</sup>Der Nachweis der unverschuldeten Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis.

(4) Die Folgen des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses werden der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

## § 24

### Wiederholung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist nur möglich, wenn die Studierenden erneut zum Vorbereitungsdienst oder zur pädagogischen Ausbildung für Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen wurden.

(2) <sup>1</sup>Die bei erstmaliger Ablegung bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses auf Antrag zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>2</sup>Die

Note aus den projektbezogenen Leistungen und dem Gutachten gemäß den §§ 16 und 18 aus der ersten Prüfung wird jeweils unverändert übernommen. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat die Wahl, welches Prüfungszeugnis sie oder er gelten lassen will. <sup>4</sup>Das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung wird nur ausgehändigt, wenn das erste Prüfungszeugnis zurückgegeben wird. <sup>5</sup>Die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung des Ergebnisses hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluss. <sup>6</sup>Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

## Teil 5

### Sonstige Qualifikation für Fachlehrkräfte an beruflichen Schulen

## § 25

### Berufliche Schulen für Pflegeberufe und für Gesundheitsberufe

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Teil 3 kann die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen für Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe in einem Bewährungsjahr erworben werden. <sup>2</sup>Hierfür sind erforderlich

1. der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung zur Pflegefachkraft für einen Einsatz an beruflichen Schulen für Pflegeberufe oder in dem einschlägigen Gesundheitsberuf für einen Einsatz an beruflichen Schulen für Gesundheitsberufe und
2. der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen pädagogischen Studiums.

<sup>3</sup>Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens sechsmonatige, im Falle des Einsatzes an beruflichen Schulen für Gesundheitsfachberufe eine mindestens einjährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit, auch während des Studiums, nachweisen kann. <sup>4</sup>Mit Zustimmung des Staatsministeriums können auch hauptberufliche einschlägige Unterrichtstätigkeiten an öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schulen auf die Tätigkeit nach Satz 3 angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Qualifikationsprüfung gilt Teil 4 mit Aus-

nahme von §§ 14 und 16. <sup>2</sup>Die Prüfung nach § 15 beschränkt sich auf das Aufgabengebiet Schulrecht und Schulkunde. <sup>3</sup>Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 3 ist der Teiler für die Gesamtprüfungsnote 9.

## § 26

### **Berufliche Schulen mit künstlerischer oder gestalterischer Ausbildungsrichtung**

<sup>1</sup>Abweichend von den Teilen 1 bis 4 ist für den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen erforderlich:

1. Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer Kunsthochschule oder an einer Fachhochschule oder eine erfolgreich abgelegte einschlägige Meisterprüfung oder staatliche Abschlussprüfung an einer Fachschule einschlägiger Fachrichtung und Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Art. 25 BayEUG oder eines vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstands,
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes und
3. nach der Tätigkeit nach Nr. 2 mindestens ein Jahr Bewährung in einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule, wobei eine ein Jahr überschreitende Unterrichtstätigkeit mit Zustimmung des Staatsministeriums auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Nr. 2 angerechnet werden kann.

<sup>2</sup>Die Bewährungsfeststellung trifft die zuständige unmittelbare Schulaufsichtsbehörde.

## Teil 6

### **Schlussvorschriften**

## § 27

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 2021 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 14. September 2021 tritt die Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 61) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 26. August 2021

### **Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 25. August 2021

### **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2126-1-18-G

## Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

**vom 1. September 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 615 vom 1. September 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 616 vom 1. September 2021 veröffentlicht.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612